

Außenhandel und Innerdeutschen Handel (GBl. S. 36)
außer Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1956

Der Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
I. V.: Hüttenrauch
Staatssekretär

Anordnung über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser.

Vom 15. Oktober 1956

Die Bevölkerung hat in Anwendung der Anordnung vom 14. Juli 1955 über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser (GBl. I S. 490) in der vergangenen Zeit weit über den Bedarf der Abfüll- und Konservierungsbetriebe hinaus der Wirtschaft leeres Verpackungsglas zur Verfügung gestellt. Hierbei wurden auch Sorten von Flaschen und Gläsern aufgekauft, die sich nicht für eine nochmalige Verwendung infolge hoher Bruchgefahr und Beschädigungen eigneten. Um die Hilfe der Bevölkerung bei der Einsparung von Rohstoffen so zu lenken, daß durch die Sammlung von Altstoffen der größtmögliche volkswirtschaftliche Nutzen erzielt werden kann, ist es notwendig, den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser neu zu regeln. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister der Finanzen, dem Staatssekretär für örtliche Wirtschaft und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der einschlägige Lebensmittel Einzelhandel — HO, Konsum und privater Einzelhandel — ist neben dem Altstoffhandel verpflichtet, die in der Sortenliste gemäß Abs. 5 aufgeführten gebrauchten Getränkeflaschen und Gläser für Lebensmittel in sauberem und unbeschädigtem Zustand gegen Bezahlung abzunehmen.

(2) Der im Abs. 1 genannte Lebensmittel Einzelhandel ist verpflichtet, an gut sichtbarer Stelle im Schaufenster oder im Verkaufsraum Schilder mit dem Hinweis anzubringen, welche gebrauchten leeren und gereinigten unbeschädigten Flaschen und Gläser zu den gesetzlich festgelegten Preisen auf Grund dieser Anordnung angenommen werden. Die Verkaufsstellenleiter bzw. Geschäftsinhaber sind für die Anbringung dieser Schilder verantwortlich.

(3) Ausgenommen von der Regelung nach Absätzen 1 und 2 sind solche Verkaufsstellen, denen die räumlichen Voraussetzungen für den Aufkauf gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser fehlen. Die Abteilungen Handel und Versorgung unterbreiten den örtlichen Räten Vorschläge, welche Verkaufsstellen unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Belange und der örtlichen Verhältnisse von der Abnahmepflicht zu befreien sind. Es ist jedoch zu gewährleisten, daß in jeder Gemeinde mindestens eine Abnahmestelle (Einzelhandelsgeschäft oder Altstoffsammler) besteht und daß das Aufsuchen dieser Annahmestelle der Bevölkerung zwecks Abgabe gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser zugemutet werden kann.

(4) Diejenigen Verkaufsstellen, die von der Abnahmepflicht befreit sind, haben ein Hinweisschild mit der Anschrift der nächsten Annahmestelle gut sichtbar anzubringen.

(5) Folgende gebrauchten Getränkeflaschen und Gläser werden aufgekauft und einer Wiederverwendung zugeführt:

- a) Spirituosenflaschen — Waren-Nr. 52 11 15 00.
Weinbrandflaschen 0,35 und 0,7 l Inhalt,
Fock in gflaschen 0,35 und 0,7 l Inhalt,
Kabinettflaschen 0,35 und 0,7 l Inhalt.
- b) Weinflaschen — Waren-Nr. 52 11 12 00
Weißweinflaschen 0,7 l Inhalt,
Rotweinflaschen mit Flachboden . . . 0,7 l Inhalt,
Kombinierte Weinflaschen 0,7 l Inhalt.
- c) Kronenkorkflaschen 0,7 l Inhalt.
- d) Weithalskonservengläser — Waren-Nr. 52 11 51 40
85 mm Mündungsweite, 0,3, 0,45, 0,6 und 0,9 l
Inhalt, weiß und halbweiß.
- e) Marmeladengläser — Waren-Nr. 52 11 51 40
nur rund genormt, 500 g Inhalt mit Bodenauf-
schrift: „für Nahrungsmittel“, weiß und halbweiß.
- f) Honiggläser — Waren-Nr. 52 11 51 40
500 g Inhalt, mit Bodenaufschrift, weiß und halb-
weiß.

(6) Der Minister für Leichtindustrie kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Lebensmittelindustrie die Sortenliste gemäß Abs. 5 entsprechend den wirtschaftlichen Bedürfnissen ändern.

(7) Alle übrigen gebrauchten Getränkeflaschen und Gläser in weiß und halbweiß werden vom Altstoffhandel erfaßt und, falls z. Z. keine anderweitigen Verwendungsmöglichkeiten bestehen, als Glasbruch an die Glashütten geliefert.

(8) Gebrauchte Getränkeflaschen und Gläser in weiß, halbweiß und bunt, die durch technische öle, Farben starkriechende Medizin und ähnliches verunreinigt sind, werden nicht — auch nicht als Glasbruch — vom Altstoffhandel erfaßt.

§ 2

(1) Beim Verkauf von handelsüblichen Getränkeflaschen und Gläsern für Lebensmittel und Genußmittel sind durch die privaten Herstellerbetriebe eine Verbrauchsabgabe und durch die volkseigenen Herstellerbetriebe ein Zuschlag zur Produktionsabgabe zu berechnen, die von den Herstellerbetrieben entsprechend der Weisung des Ministeriums der Finanzen abzuführen sind. Diese Verbrauchsabgabe auf den Abgabepreis sowie der Zuschlag zur Produktionsabgabe ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen und darf von den Spirituosen-, Konserven- und Marmeladenfabriken sowie den sonstigen Abfüllbetrieben nicht an ihre Abnehmer weiterberechnet werden.

(2) Die im Abs. 1 genannte Verbrauchsabgabe bzw. der Zuschlag zur Produktionsabgabe beträgt bei

- a) Getränkeflaschen gemäß § 1 Abs. 5 Buchstaben a bis c
mit 0,35 und 0,7 l Inhalt je Stück 0,20 DM
- b) Weithalskonservengläser gemäß § 1 Abs. 5 Buchst. d
mit 0,6 und 0,9 l Inhalt je Stück 0,10 DM
mit 0,3 und 0,45 l Inhalt je Stück 0,05 DM
- c) Marmeladengläser gemäß § 1 Abs. 5 Buchst. e
mit 500 g Inhalt je Stück 0,10 DM
- d) Honiggläser gemäß § 1 Abs. 5 Buchst. f
mit 500 g Inhalt je Stück 0,10 DM